

47 geben zu werden.⁸²
Nicht hochschuleigen, aber personell eng verknüpft stehen daneben die Karmarsch-Denkmünze (Medaille), die von der Hannoverschen Hochschulgemeinschaft – der heutigen Leibniz Universitätsgesellschaft Hannover e. V. – verliehen, indessen in der fraglichen Zeit nicht entzogen worden ist. Hinsichtlich einer Vorwirkung aus hier relevanten Gründen, wonach – noch intern gebliebene – Verleihungsvorschläge nicht zum Zuge gekommen sein könnten, ist nichts bekannt.⁸³

48 Um möglichen Irritationen zu begegnen, sei vorsorglich noch die (inzwischen auf-gegebene) Franzius-Medaille erwähnt.⁸⁴ Sie ging nicht etwa vom hiesigen Franzius-Institut aus, will vielmehr laut Satzung die Erinnerung an den Bremer Wasserbauer Ludwig Franzius wahren und wurde seit 1928 von der Siemens-Ring-Stiftung „für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Wasserbaus“ an Studierende aller deutschen Hochschulen vergeben, worauf nicht näher einzugehen ist.

49 – Hochschuleigene Ehrengeschenke und Preisverleihungen sind in der fraglichen Zeit nicht ersichtlich, so dass sich die Frage nach Beeinträchtigungen nicht stellt.

50 – Auch sind Benennungen mit Beeinträchtigungsscharakter nicht feststellbar. Eine solche Namensentscheidung erfolgte, nicht grundsätzlich anders als heute, seitens des Staats im Einvernehmen oder Benehmen mit der TH. So kam es zur Benennung des Franzius-Instituts 1936 auf Anordnung des Reichserziehungsministers durch den Rektor unmittelbar nach Ableben des Geehrten.⁸⁵

51 7. Ergänzungen durch den Nachtrag vom 16. Oktober 2013

Die im Zuge weiterer Untersuchungen ermittelten Namen sind in der Liste unter Rz 12 dieses Berichtes enthalten. Folgende inhaltliche Ergänzungen sind hinzugekommen:

52 Zu 3.:
*a) Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Assistenten*⁸⁶
PD Krug, Willi (P)

83 Vgl. insgesamt Rainer Ertel: Die Träger der Karmarsch-Denkmünze 1925 bis 2011. Ein Streifzug durch die deutsche Wissenschafts- und Wirtschaftsgeschichte, Hannover 2011.

84 Vgl. Zentralblatt der Bauverwaltung 48/1928, S. 11; ATIB/UniA Hannover, Hann. 146 A, Acc. 10/85, Nr. 234.

85 Vgl. N. N.: Trauerfeier für Otto Franzius, in: Hannoverscher Kurier vom 2. April 1936.

86 Ein weiterer Beeinträchtigungsfall durch NS-bedingte Streichung im Berufungsverfahren zur Nachfolge Carl Dolezalek Mitte 1935 ohne bislang aufklärbare Namensnennung bei Jung: Voll Begeisterung, S. 139 mit Fußnote 284.

53 PD Lutz, Friedrich (P)
Hinsichtlich der unter Rz 26 gebrachten Anmerkungen zu 3 a) ist der letztgenannte Fall insoweit exemplarisch zu nennen, als er auch für die TH Hannover die bekannte Tatsache belegt, dass es an den deutschen Universitäten ab 1933 zur Selbstenthaupung gekommen ist. Denn obgleich vielversprechender Wirtschaftswissenschaftler kam Friedrich Lutz (1901–1975), der als Eucken-Schüler der ordoliberalen Schule zuzurechnen ist und sich 1932 habilitierte, an der TH Hannover im Herbst 1937 nicht auf die Berufsliste für die Besetzung des Lehrstuhls für Volkswirtschaftslehre. Die vom damaligen Rektor bemerkenswerterweise noch vor einer Fachbegutachtung „zunächst mündlich eingeholten Gutachten hinsichtlich der politischen Beurteilung“ waren laut seinem Schreiben an das Ministerium nämlich derart, dass man vom weiteren Gutachtenverfahren absah.⁸⁷ Lutz, der noch 1937 Rockefeller-Stipendiat wird, emigriert nunmehr in die Vereinigten Staaten. Bis 1952 Professor an der Princeton-Universität, ab 1953 an der Universität Zürich, wird er zu einem der führenden Zins- und Geldtheoretiker sowie Währungsspezialisten mit international wie national vielfachen Beratungsaktivitäten.⁸⁸

54 *b) Studierende (Nichtzulassung, Relegierung, Stigmatisierung, Überwachung)*

Führer, Otto (R)
Kempf, Johannes (P)
Kirchhof, Franz (S)
Kröning, Willy Karl (P)
Lilienfeld, Werner (R)
Nezval, Ladislav (R)
Ostermeyer, Günter (S)
Roeder, Wolfgang (R)
Rubo, Ernst (R)
Sander, Helmut (R)
Scharlibbe, Otto (P)
55 Siepmann, Harald (R)
Spangenthal, Hans-Friedrich (R)

Hinsichtlich der im Bericht unter Rz 29 ff. gebrachten Anmerkungen zu 3 b) ist anzufügen, dass in mehreren Fällen nach nicht unerheblichem Rechercheaufwand eine Aufnahme in die Reihe der Vorgenannten auszuschneiden hatte, weil trotz gewissen ers-

87 Vgl. Jung: Voll Begeisterung, S. 133.

88 Vgl. Verena Veit-Bachmann: Lutz, Friedrich August, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 15: Locherer–Maltza(h)n, Berlin 1987, S. 565–567.

ten Anscheins eine NS-bedingte Beeinträchtigung seitens der TH Hannover letztlich auszuschließen war.

56 **Exemplarisch** hervorzuheben sind dabei zwei nicht aufgenommene Fälle:

Einmal der Fall des geborenen Stuttgarters Bruno Weinschel (1919–2003). Für ihn war aufgrund einer Immatrikulationsanfrage in Hannover ausweislich eines im Niedersächsischen Landesarchivs überlieferten Schriftwechsels zwischen dem Rektor und dem Studentenführer der TH Hannover aus dem Jahr 1937⁸⁹ eine Zulassung zum Studium an der TH im Rahmen der damaligen Quote für „Nichtarier“ und somit eine „N“-Matrikelnummervergabe vorgesehen. Diese kam jedoch offensichtlich und zwar aus unbekanntem Gründen nicht zustande, da zu Weinschel kein Eintrag in den zeitgenössischen Matrikelbüchern nachgewiesen werden konnte. Deshalb war davon auszugehen, dass Weinschel niemals Student der TH Hannover war. Er ging vielmehr zum Studium der Elektrotechnik an die TH München und emigrierte von dort um 1940, ohne seine Ausbildung abgeschlossen zu haben, in die Vereinigten Staaten, wo er ein Elektrounternehmen aufbaute. 1965/66 wurde er zum Ehrendoktor der TU München ernannt.⁹⁰

57

Des Weiteren gilt dies für den Fall Paul Thiele (1914–1967), der seit dem Sommersemester 1933 Elektrotechnik an der TH Hannover studierte. Nachdem er von der I. Großen Strafkammer des Landgerichts Kiel durch Urteil vom 2. Februar 1937 „wegen versuchten Verbrechens nach § 175a StGB“ zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden war,⁹¹ wurde er disziplinarrechtlich vom sogenannten Dreierausschuss nach mündlicher Verhandlung laut Rektormitteilung vom 10. Juni 1937 „mit dauerndem Ausschluss vom Studium an allen deutschen Hochschulen bestraft“.

Hinsichtlich dieses Falles kam die Arbeitsgruppe bei Abwesenheit eines Mitglieds nicht zu einem einhelligen Ergebnis. Dabei bestand bei allen Beteiligten noch darüber Einmütigkeit, dass das vorerwähnte Urteil weder auf NS-bedingtem Rückwirkungsverstoß beruht noch bei einem damaligen Strafraum bis zu zehn Jahren Zuchthaus ein exorbitantes Strafmaß aufweist. Darüber hinaus kam es zur Divergenz.

Zwei ihrer Mitglieder befürworteten die Feststellung einer NS-bedingten Beeinträchtigung, da die zur Bestrafung von Thiele führenden Vorschriften des Strafgesetzbuchs unter der NS-Herrschaft verschärft worden sind, so dass erst dadurch die Voraussetzung seiner Exmatrikulation geschaffen wurde, welche somit in maßgeblichem NS-Zusammenhang stand. Demgegenüber vertreten die zwei anderen Mitglieder die Auffassung, dass es sich bei der Einführung von § 175a Strafgesetzbuch – vorliegend in der Variante Nr. 3: Missbrauch von Jugendlichen unter 16 Jahren – übrigens auch rechtsvergleichend nicht um spezifisches NS-Unrecht handele. Dies belege namentlich die

89 NLA Hannover, Hann. 320 IV, Nr. 94.

90 Auskunft des Historischen Archivs der TU München vom 3. und 21. Dezember 2012.

bislang gerichtlich unbeanstandete Weitergeltung dieser Bestimmung bis heute – inzwischen als § 182 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch („Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“). Thiele sei damit auch nach der NS-Zeit wegen der begangenen Taten strafbar gewesen samt Exmatrikulationsfolge. Diese ergibt sich heute aus § 19 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 Nr. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz. Danach darf („kann“) die Exmatrikulation erfolgen. Dieses sogenannte Entscheidungsermessen ist in der heutigen Praxis der niedersächsischen Immatrikulationsämter bei einem analogen Fall nicht etwa mit dezidiertem Nichteinschreiten verbunden. Vielmehr ergab die Abfrage zur einschlägigen Praxis des Ermessensgebrauchs bei den Immatrikulationsämtern in Niedersachsen insoweit Beachtlichkeit im Sinne eines Einschreitens.⁹²

Da die Befürwortung einer Aufnahme Thieles in die Liste der Beeinträchtigungsbetroffenen in förmlicher Abstimmung mit zwei gegen zwei Stimmen keine Mehrheit erlangte, war der Antrag abgelehnt, wobei sich die beratenden Gäste der Senats-AG ebenfalls gegen den Antrag aussprachen.

58

III ANHANG BEISPIELHAFTER NORM- UND ARCHIVUNTERLAGEN

- Anlage 1: Interne Liste der „nichtarischen“ Studenten Sommersemester 1933 (mit handschriftlichen Nachträgen zum Wintersemester 1933/34) (ATIB/UniA Hannover, Hann. 146 A, Acc. 64/81, Nr. 1)
- Anlage 2: ME vom 15. April 1937 betr. Erwerb der Doktorwürde durch Juden deutscher Staatsangehörigkeit (Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder 3/1937, Amtlicher Teil, S. 224f.)
- Anlage 3: Bericht und Vorschlag des Rektors vom 26. August 1938 betr. die Ehrenbürger Gustav Noske und Max Krone (ATIB/UniA Hannover, Hann. 146 A, Acc. 10/85, Nr. 53/1)
- Anlage 4: Ersuchen des stud. rer. nat. Klaus Fröhlich vom 25. November 1938 um Empfehlungsschreiben für die Harvard-Universität und das Massachusetts

91 Urteilsabschrift in ATIB/UniA Hannover, Hann. 146 A, Acc. 134/81, Nr. 54/512.

92 Auskunft des Immatrikulationsamts der Leibniz Universität Hannover nach elektronischer Rundfrage auch bei den Immatrikulationsämtern der anderen niedersächsischen Hochschulen vom 25. Februar 2013.

- Anlage 5: Institute of Technology zwecks dortiger Fortsetzung seines Studiums (ATIB/UniA Hannover, Hann. 146 A, Acc. 134/81, Nr. 54/N/17)
Interne Negativverfügung des Rektors vom 29. November 1938 in derselben Angelegenheit (ATIB/UniA Hannover, Hann. 146 A, Acc. 134/81, Nr. 54/N/17)
- Anlage 6: Schreiben des stud. rer. nat. Klaus Fröhlich vom 4. Januar 1939 mit der Bitte, ihm zwecks Vorlage bei der Harvard-Universität die Bewertung seiner Diplomvorarbeit mitzuteilen (ATIB/UniA Hannover, Hann. 146 A, Acc. 134/81, Nr. 54/N/17)
- Anlage 7: Zwischenbescheid des Rektors vom 9. Januar 1939 in derselben Angelegenheit (ATIB/UniA Hannover, Hann. 146 A, Acc. 134/81, Nr. 54/N/17)
- Anlage 8: Schreiben des Rektors vom 26. August 1943 betr. Bewährung von Prorektoratsangehörigen tschechischen Volkstums (ATIB/UniA Hannover, Hann. 146 A, Acc. 10/85, Nr. 192)
- Anlage 9: Schreiben des Rektors vom 3. Mai 1946 betr. Politische Bescheinigung für Herrn Dr.-Ing. Hermann Mewes (ATIB/UniA Hannover, Hann. 146 A, Acc. 134/81, Nr. S144)
- Anlage 10: ME des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 28. April 1947 betr. Entziehung akademischer Grade von Ausgebürgerten (ATIB/UniA Hannover, Nds. 423, Acc. 11/85, Nr. 149)

*Liste der nichtarischen Studenten
i. J. 1937.*

340	Biernath, Rudolf ✓	Marxist
394	Birmann, Gert <i>W. 33/34 wifz beliye</i>	Halbjude × <i>I. H. H. H.</i>
333	Brauns, Wolf <i>wifz 33/34</i>	Marxist
91	Ginsberg, Max ✓	Jude × <i>III 8 x</i>
145	Lessing, Rudolf ✓	Jude × <i>II B x</i>
246	Mewes, Hermann <i>Melamb 33/34</i>	Marxist
57	Otto, Kurt ✓	"
91	Passerge, Georg ✓	"
116	Pleut, Helene <i>wifz 33/34</i>	Jüdin × <i>II A x</i>
108	Samuel, Erich <i>Wrl. 33/34</i>	Jude × <i>II A x</i>
257	Schwerzer, Alfred ✓	Marxist
44	Slawinski, Friedr. ✓	"
104	Staskiwicz, Alfred <i>wifz 33/34</i>	Halbpole × <i>I A W. x x)</i>
205	Wohlwill, Andreas <i>wifz 33/34</i>	" × <i>III A x</i>
210	Weil, Elvif ✓	Jude × <i>II A x</i>

*x) zweifelhaft ob Polen
Nichtarier sind.*

Anlage 1

b) Für Preußen

228. Kürzung von Nebenvergütungen.

Der Runderlaß des Herrn Preussischen Finanzministers vom 14. März 1931 (PrVerfBl. S. 114) ist durch die Preussischen Durchführungsbefimmungen zur Dritten Gehaltskürzungsverordnung vom 16. Dezember 1931 (PrVerfBl. S. 350) Nr. 3 Abs. 4 aufgehoben worden. Auch mein Runderlaß vom 27. April 1933 (PrVerfBl. S. 85) über die Kürzung und Ablieferung von Nebenvergütungen ist durch die Neuregelung des Nebenvergütungsrechts im Reichsgesetz vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) als überholt zu betrachten.

Alle preussischen Kürzungsbestimmungen einschließlich der preussischen Durchführungsvorschriften zu den Gehaltskürzungsverordnungen, die von dem Reichsbefolungsrecht abweichen, sind mit der Übernahme des Reichsbefolungsrechts außer Kraft getreten. Nach den Durchführungsbefimmungen des Reichs kommt es für die Kürzung von Nebenvergütungen nur noch darauf an, ob die Nebentätigkeit dem Beamten im Hinblick auf sein Hauptamt übertragen worden ist (vgl. Durchführungsbefimmungen vom 19. Dezember 1930 [RVerfBl. S. 135] Nr. 9 Abs. 2, vom 11. Juni 1931 [RVerfBl. S. 67] Nr. 12 Abs. 3 und vom 17. Dezember 1931 [RVerfBl. S. 162] Nr. 9).

Berlin, den 7. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen. — Z II a 1077.

(RMinAmtsbl/DtschWiff. 1937 S. 224.)

Wissenschaft

a) Für das Reich

229. Erwerb der Doktorwürde durch Juden deutscher Staatsangehörigkeit.

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern und dem Auswärtigen Amt ordne ich mit sofortiger Wirkung an, daß Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935, RGBl. I S. 1333), welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zur Doktorprüfung nicht mehr zugelassen sind; auch hat die Erneuerung von Doktordiplomen bei ihnen zu unterbleiben.

Zulässig bleibt die Promotion von jüdischen Mischlingen (§ 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935). In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen. Deutsche Staatsangehörige haben dem Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung einen ausgefüllten Fragebogen nach anliegendem Muster, dazu die Geburtsurkunde des Kandidaten, die Geburts- und

Heiratsurkunden der Eltern und der beiderseitigen Großeltern oder an Stelle der Urkunden den Ahnenpaß beizufügen. Gegen die Rückgabe der Urkunden oder des Ahnenpasses nach Prüfung bestehen keine Bedenken. Für diesen Fall ist ein entsprechender Vermerk zu den Promotionsakten zu nehmen (siehe Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 11. Januar 1937 — A 4400/3. I B —, RVerfBl. S. 2).

Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere wird der Runderlaß vom 15. Dezember 1933 — U I 2913. 1. — hierdurch geändert.

Gegen die Aushängung des Doktordiploms an diejenigen Juden, welche die Promotionsbedingungen bei Eingang dieses Erlasses bereits restlos erfüllt, d. h. auch die vorgeschriebenen Pflichtexemplare der Dissertation an die Fakultät abgeliefert haben, bestehen keine Bedenken. Das gleiche gilt für diejenigen Fälle, in denen ich die Zulassung bereits vor diesem Erlaß ausnahmsweise genehmigt habe, falls die Meldung zur Prüfung spätestens innerhalb von drei Monaten seit Eingang dieses Erlasses erfolgt. Die in Betracht kommenden Kandidaten sind ausdrücklich auf diesen Endtermin hinzuweisen. Dabei sind hinsichtlich der Aushängung des Doktordiploms an staatsangehörige Studierende der Medizin und der Zahnheilkunde jüdischen Blutes die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

Da bei staatsangehörigen Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde eine Promotion erst nach erfolgter Bestallung als Arzt oder Zahnarzt erfolgen kann, will ich denjenigen staatsangehörigen Studierenden der Medizin und der Zahnheilkunde, die jüdische Mischlinge (§ 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) sind und als solche auf eine Bestallung als Arzt oder Zahnarzt nicht rechnen können, Gelegenheit geben, den Doktorgrad zu erwerben, soweit sie nach Ablegung des Staatsexamens das Deutsche Reich verlassen und im Auslande eine feste Stellung angenommen haben. Diese Studierenden haben, wenn sie auf die Aushängung des Doktordiploms Wert legen, der zuständigen Fakultät einen entsprechenden Antrag einzureichen. Dem Antrage sind ausreichende glaubhafte Unterlagen beizufügen, aus denen sich ergibt, daß der Betreffende eine feste Anstellung oder die Aussicht auf eine solche im Auslande erlangt hat. Dem Gesuch ist ferner eine besondere Erklärung anzuschließen, mit der bedingungslos auf die Bestallung als Arzt oder Zahnarzt im Deutschen Reich verzichtet wird. Das Gesuch nebst Unterlagen (einschließlich der Verzichtserklärung) ist mir mit einer Stellungnahme der Fakultät über die Persönlichkeit des Doktoranden, insbesondere über seine etwaige politische Betätigung, auf dem vorgeschriebenen Dienstwege (außerhalb Preußens durch die Hochschulverwaltung des betreffenden Landes) vorzulegen. Ich behalte mir die Genehmigung in jedem Falle vor. Von der Genehmigung, die im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern ergeht, werde ich die zuständige oberste Landesbehörde (Ministerium des Innern) unter Überendung der Verzichtserklärung benachrichtigen. Ein Anspruch auf Aushängung des Diploms besteht nicht. Zur

Vermeidung von Zweifeln bemerke ich, daß sich die Bestimmung im § 8 Abs. 1 der Reichsärzteordnung nur auf den Verzicht auf die bereits erteilte Bestallung als Arzt bezieht. Ein Verzicht auf eine noch nicht erteilte Bestallung wird durch § 8 Abs. 1 der Reichsärzteordnung nicht berührt. Die Zustimmung der Reichsärztekammer ist daher in diesem Falle auch nicht erforderlich.

Staatenlose jüdische Mischlinge (§ 21 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935) sind Ausländern gleichzusetzen. Diesen kann das medizinische und zahnmedizinische Doktordiplom also ohne weiteres ausgehängt werden, es sei denn, daß die Staatenlosigkeit darauf beruht, daß der jüdische Mischling gemäß § 2 des Reichsgesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden ist, da in einem solchen Falle gemäß dem Runderlaß vom 17. Juli 1934 — U I 1576 — der Doktorgrad sofort wieder entzogen werden mußte.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für die Erwerbung des Dr. habil. Von den Emeritern um die Habilitation, die vor Erreichen dieses Erlasses promoviert haben, ist die Ergänzung der im § 4 Ziff. 2 Rhabilit. vorgegebenen Fragebogen entsprechend dem beiliegenden Muster hinsichtlich der Staatsangehörigkeit sowie die Vorlage der vorstehend genannten Urkunden zu fordern, es sei denn, daß der Ahnenpaß vorgelegt wird.

Für Ausländer bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Ich ersuche, die Fakultäten entsprechend zu unterrichten.

Berlin, den 15. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: S i c h i n s j c h.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (ausschließlich Hochschulen für Lehrer- und Lehrertinnenbildung) und die Hochschulverwaltungen der Länder. — W A 590 W U, Z II a, M (b).

(RMinAmtsbl/DtschWiff. 1937 S. 224.)

230. Kalender der reichsdeutschen Universitäten und Hochschulen.

Im Verlag Johann Ambrosius Barth in Leipzig ist die 117. Ausgabe des Kalenders der reichsdeutschen Universitäten und Hochschulen erschienen. Der Kalender enthält die Namen der an den deutschen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen (Akademien) tätigen Lehrpersonen, die von den Hochschullehrern vertretenen Lehrgebiete, ferner die Namen der Institute, Sammlungen und Seminare mit ihren Vorkänden sowie weitere wichtige Angaben über die Bibliotheken, Gesellschaften, Befuchsziffern und schließlich eine Liste über alle in Deutschland vorhandenen Hochschulen. Der Kalender wird als Nachschlagewerk allen Behörden und Dienststellen, die sich mit Hochschulangelegenheiten zu

befassen haben, wertvolle Dienste leisten. Seine Anschaffung wird deshalb besonders empfohlen. Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiff. veröffentlicht.

Berlin, den 21. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a d e r.

Bekanntmachung. — W A 700/37.

(RMinAmtsbl/DtschWiff. 1937 S. 225.)

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

231. Sammelbestellungen für das Buch „Hitler in seinen Bergen“ von Heinrich Hoffmann.

Im Nachgang zu meinem Erlaß vom 11. Juni 1936 — E III a 957 E II a, M — (RMinAmtsbl. DtschWiff. S. 278).

Durch Erlaß vom 9. Januar 1937 — E III a 60/37 — (RMinAmtsbl/DtschWiff. S. 33) habe ich das Buch „Hitler in seinen Bergen“, herausgegeben von Heinrich Hoffmann, dem Bildberichterstatler der NSDAP., in das Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften aufgenommen.

Ich weise die Schulen auf das Buch hin, weil es besonders geeignet ist, der deutschen Jugend die Persönlichkeit des Führers noch näher zu bringen.

Um eine wesentlich verbilligte Anschaffung zu ermöglichen, hat der Verlag eine besondere ungekürzte Ausgabe herstellen lassen, die in Leinen gebunden 3 RM kostet.

Ich ersuche sämtliche Schulen, die das Buch anschaffen wollen, auf dem Dienstweg ihren Schulaufsichtsbehörden die Anzahl der bestellten Bücher binnen einem Monat anzuzeigen. Diese Bestellungen sind zu sammeln und dem Reichsbildberichterstatler der NSDAP., Heinrich Hoffmann, Berlin SW 68, Kochstraße 10, unmittelbar zu übersenden. Die Lieferung der Bücher an die Schulen erfolgt durch die Obleute des ortsanfässigen Buchhandels, von denen auch die Rechnungen ausgestellt werden.

Besondere Mittel können für die Anschaffung des Buches nicht zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, den 17. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: S i c h i n s j c h.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten (Abteilung für Kirchen und Schulen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt

Der Rektor
der Technischen Hochschule
Hannover

Entwurf.

Hannover 1 W, den 26. August 1938.
Am Welfengarten 1
Telefon: 25345

Nr. 3118

Abgesandt am 27.8.38. Sch.

Die Liste der Ehrensensatoren, Ehrenbürger und Ehrendoktoren der Technischen Hochschule Hannover ist erneut daraufhin geprüft worden, ob politische Größen der Systemzeit, die eine solche Auszeichnung von hier erhalten haben, auszumerzen seien.

Ich habe dem Herrn Minister bereits am 11. Jan. ds. Js. mitgeteilt, daß nur der frühere Oberpräsident Noske aus diesem Personenkreise geehrt worden ist.

Der Genannte ist zwar im Jahre 1933 von der Liste der Ehrenbürger gestrichen worden. Nach dem maßgeblichen Urteil der jetzt noch im Amt befindlichen Kollegen, die sich über den früheren Oberpräsidenten Noske und seine hiesige Tätigkeit ein Urteil bilden können, lagen seinen Verdiensten um die Technische Hochschule Hannover, die in erster Linie seine Bemühungen um das Zustandekommen des Erweiterungsbaues am Schneiderberg betreffen, durchaus nicht selbstsüchtige Erwägungen zu Grunde, vielmehr müssen seine Bemühungen als streng sachlich bezeichnet werden, so daß ich es als eine unbillige Härte ansehen müßte, wenn dem früheren Oberpräsidenten Noske, der zwar aus anderer politischer Einstellung heraus gehandelt hat, dem aber - soweit von hier zu übersehen ist - unlautere Handlungsweisen nicht nachgewiesen werden kann, jetzt noch in aller Form die Würde des Ehrenbürgers entzogen wird.

An den
Herrn Reichsminister für
Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung,
Berlin W 8.

Ich

B.M.

Ich bitte daher, es bei der Streichung aus der Liste zu belassen.

Dagegen halte ich es für erforderlich, daß dem Generaldirektor a.D. Max Krone, seinerzeit wohnhaft in Berlin-Grünwald, Siemenstr.9, die Würde eines Dr.-Ing. ehrenhalber in aller Form entzogen wird, weil er im Jahre 1932 wegen Untreue zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden ist. Auch Krone war bereits seit dem Bekanntwerden seiner Verurteilung im Verzeichnis der Ehrendoktoren gestrichen worden.

Zum letzten Absatz des Erlasses berichte ich, daß die Nachforschungen, ob unter den von der Technischen Hochschule Hannover ernannten Ehrensensatoren, Ehrenbürger und Ehrendoktoren jüdische Mischlinge oder frühere Angehörige der Freimaurerloge sich befinden, nur teilweisen Erfolg haben können. Ob durch eine Aufforderung an diesen Personenkreis zur Abgabe von Erklärungen über die deutschblütige Abstammung und etwaige frühere Logenzugehörigkeit dieses Ziel erreicht werden kann, erscheint mir ebenso fraglich.

Ich schlage vor, die Entziehung einer verliehenen Würde nur dann zu erwägen, wenn Umstände bekannt werden, die auf eine ehrlose Gesinnung des Geehrten schließen lassen.

J. Müller
Bauer

Prof. Dr. G. Prange.

Herrn Rektor
Herrn Rektar

mit der Bitte um Entscheidung,
ob ich dem nichtansuchen stud phys

K. Fröhlich, der wissenschaftlich qualifiziert
ist, ein Zeugnis der erbetenen Art ausstellen
woll.

G. Prange

Hochwachtbar Herr Professor!

Techn. Hochschule
HANNOVER
Eing. 28. NOV. 1938
Nr. 54/11/17

Berlin NW40, den 25.11.38

In dem Zeltten 21a

Fröhlich
K. Fröhlich

Sowohl die Harvard University, Mass., als auch
das Massachusetts Institute of Technology haben
mir Gelegenheit gegeben, mich um eine Scholar-
ship zu bewerben, und haben mir die notwen-
digen Formulare zugesandt. Danach werden als
wichtiges Erfordernis Empfehlungsschreiben von
mindestens drei Professoren verlangt, die ein Urteil
über meine akademische Eignung und sonstige
Eigenschaften abgeben können. Ich richte daher an
Sie, sehr verehrter Herr Professor, das Ersuchen,
an beide Hochschulen je ein entsprechendes Schrei-
ben zu richten und mir zu schicken, damit
ich sie meinen Papieren beifügen kann.

Mit aufrichtigem Dank bin ich

Ihr sehr ergebener

Klaus Fröhlich.